



## Kriteriengeleitete Einwanderung von qualifizierten Arbeitskräften

### A. Rot-Weiß-Rot – Karte

Die Rot-Weiß-Rot Karte ermöglicht qualifizierten ArbeitnehmerInnen aus Drittstaaten unter genau definierten Umständen die Niederlassung in Österreich. Das Angebot eines Arbeitsplatzes in erlernten Beruf ist Voraussetzung. Die Rot-Weiß-Rot Karte bindet die qualifizierte Arbeitskraft an ihren Arbeitgeber. **Ab. 1.10.2017 beträgt die Bindung mindestens 21 Monate. Nach 2 Jahren ist der Umstieg in den freien Arbeitsmarkt möglich.**

**Die Rot-Weiß-Rot – Karte können 4 verschiedene Arbeitnehmergruppen erhalten:**

#### 1. Besonders Hochqualifizierte

Personen, die nach dem Punktesystem (**siehe Anlage A**) mindestens 70 von 100 Punkten erreichen, gelten als besonders hochqualifiziert. Diese Personen können unter Vorlage von Nachweisen über ihre Qualifikation bei der zuständigen österreichischen Botschaft einen Antrag auf ein Visum D stellen. Wird dieses Visum D erteilt, darf die Person für 6 Monate zur Arbeitssuche nach Österreich einreisen. Hat die besonders hochqualifizierte Person eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung gefunden, kann die Rot-Weiß-Rot-Karte erteilt werden. Familienangehörige (EhepartnerInnen, minderjährige ledige Kinder) erhalten eine „Rot-Weiß-Rot Karte - plus“ mit freiem Arbeitsmarktzugang.

#### 2. Sonstige Schlüsselkräfte

Personen, die nach dem Punktesystem (**siehe Anlage C**) mindestens 50 von 75 Punkten erreichen, können als sonstige Schlüsselkräfte die Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten.

Voraussetzung ist das Angebot eines Arbeitsplatzes.

Schlüsselkräfte unter 30 Jahren müssen mindestens **€ 2.565,00** Schlüsselkräfte über 30 Jahren mindesten **€ 3.078,00** monatlich brutto verdienen. Die Rot-Weiß-Rot – Karte kann versagt werden, wenn beim AMS Personen mit gleicher Qualifikation gemeldet sind, die für diese Stelle vermittelt werden können. Familienangehörige (EhepartnerInnen, minderjährige ledige Kinder) erhalten eine „Rot-Weiß-Rot Karte - plus“ mit freiem Arbeitsmarktzugang, wenn sie schon bei Antragstellung Deutschkenntnisse auf Niveau A1 nachweisen können (ausgenommen Unmündige oder Personen mit bestimmten Vorkenntnissen oder Schulabschlüssen).

#### 3. AbsolventInnen eines Studiums in Österreich

Studienabsolvent/innen (Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium, die eine Beschäftigung auf dem Niveau ihrer Ausbildung gefunden haben, können die Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten, wenn das monatliche Bruttoeinkommen mindestens **€ 2.308,50** beträgt. Familienangehörige (EhepartnerInnen, minderjährige ledige Kinder) erhalten eine „Rot-Weiß-Rot Karte - plus“ mit freiem Arbeitsmarktzugang, wenn sie schon bei Antragstellung Deutschkenntnisse auf Niveau A1 nachweisen können (ausgenommen Unmündige oder Personen mit bestimmten Vorkenntnissen oder Schulabschlüssen).

#### 4. Fachkräfte in Mangelberufen

Jährlich erlässt die Regierung eine Verordnung mit einer Liste von Mangelberufen.

Personen, die nach einem Punktesystem (siehe Anlage B) mindestens 55 von 90 Punkten erreichen und eine Ausbildung in einem der genannten Berufe haben, können die Rot-Weiß-Rot –Karte erhalten. Voraussetzung dafür ist eine Beschäftigung in diesem Beruf zu einem Lohn, der dem Kollektivvertrag bzw. der sonst branchenüblichen Bezahlung entspricht.

#### **Mangelberufsliste 2018:**

1. SchwarzdeckerInnen
2. Fräserinnen

3. TechnikerInnen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Maschinenbau
4. TechnikerInnen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Starkstromtechnik
5. DreherInnen
6. Sonstige TechnikerInnen für Starkstromtechnik
7. TechnikerInnen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Datenverarbeitung
8. LandmaschinenbauerInnen
9. Diplomingenieur(e)Innen für Maschinenbau
10. Diplomingenieur(e)Innen für Starkstromtechnik
11. Werkzeug-, Schnitt- und StanzenmacherInnen
12. Diplomingenieur(e)Innen für Datenverarbeitung
13. DachdeckerInnen
14. TechnikerInnen mit höherer Ausbildung soweit nicht anderweitig eingeordnet
15. SchweißerInnen, SchneidbrennerInnen
16. Sonstige TechnikerInnen für Maschinenbau
17. Elektroinstallateur(e)Innen, -monteur(e)Innen
18. BautischlerInnen
19. Diplomingenieur(e)Innen für Schwachstrom- und Nachrichtentechnik
20. Sonstige SchlosserInnen
21. BetonbauerInnen
22. ZimmererInnen
23. Sonstige SpenglerInnen
24. Platten-, FliesenlegerInnen
25. KraftfahrzeugmechanikerInnen
26. Rohrinstallateur(e)Innen, -monteur(e)Innen
27. Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen mit Nostrifikation, die ihre Ergänzungsausbildung bis Ende 2017 begonnen haben.

Familienangehörige (EhepartnerInnen, minderjährige ledige Kinder) erhalten eine „Rot-Weiß-Rot Karte - plus“ mit freiem Arbeitsmarktzugang, wenn sie schon bei Antragstellung Deutschkenntnisse auf Niveau A1 nachweisen können (ausgenommen Unmündige oder Personen mit bestimmten Vorkenntnissen oder Schulabschlüssen).

### **B. Blaue Karte – EU**

Diesen Aufenthaltstitel erhalten Personen mit mindestens tertiärem Bildungsabschluss mit dreijähriger Dauer, wenn sie eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens **€ 4.353,00** gefunden haben und beim Arbeitsmarktservice keine Personen mit gleicher Qualifikation arbeitssuchend gemeldet sind. Die Blaue Karte – EU wird für 2 Jahre ausgestellt und bindet den/die ArbeitnehmerIn an eine/n bestimmte/n ArbeitgeberIn. Nach 2 Jahren ist der Umstieg in den freien Arbeitsmarkt möglich, wenn der Arbeitnehmer mindestens 21 Monate beschäftigt war.

Familienangehörige (EhepartnerInnen, minderjährige ledige Kinder) erhalten eine „Rot-Weiß-Rot Karte – plus“ mit freiem Arbeitsmarktzugang.

### **C. Verfahrensbestimmungen für Rot -Weiß-Rot – Karte und Blaue Karte -EU:**

Anträge auf die Rot-Weiß-Rot-Karte oder die Blaue Karte–EU werden bei der zuständigen österreichischen Botschaft im Ausland eingebracht. Befindet sich die qualifizierte Arbeitskraft bereits rechtmäßig in Österreich (z.B. visumfreier Aufenthalt, Visum D zur Arbeitssuche oder Aufenthaltsbewilligung für StudienabsolventInnen), kann der Antrag auch bei der zuständigen inländischen Aufenthaltsbehörde eingebracht werden (in Wien: Magistratsabteilung 35). AntragstellerIn ist die qualifizierte Arbeitskraft selbst, der/die zukünftige ArbeitgeberIn muss eine schriftliche Erklärung beilegen. Der Antrag kann auch vom/von der zukünftigen ArbeitgeberIn im Inland eingebracht werden. Das Verfahren darf höchstens 8 Wochen dauern.

### Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte (Anhang A)

Kriterien	Punkte
<b>Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 40</b>
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer	20
- im Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT-Fächer).	30
- mit Habilitation oder gleichwertiger Qualifikation (z.B. PhD)	40
Letztjähriges Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition:	
50 000 bis 60 000 Euro	20
60 000 bis 70 000 Euro	25
über 70 000 Euro	30
Forschungs- oder Innovationstätigkeit (Patentanmeldungen, Publikationen)	20
Auszeichnungen (anerkannte Preisträgerschaft)	20
<b>Berufserfahrung (ausbildungsadäquat oder in Führungsposition)</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b>
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
sechsmontatige Berufserfahrung in Österreich	10
<b>Sprachkenntnisse</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 10</b>
Deutsch- oder Englischkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1) oder zur vertieften elementaren Sprachverwendung(A2)	5 10
<b>Alter</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b>
bis 35 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
bis 45 Jahre	10
<b>Studium in Österreich</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 10</b>
zweiter Studienabschnitt bzw. Hälfte der vorgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkte	5
gesamtes Diplom- oder Bachelor- und Masterstudium	10
<b>Summe der maximal anrechenbaren Punkte</b>	<b>100</b>
<b>erforderliche Mindestpunktzahl</b>	<b>70</b>

### Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen (Anhang B)

Kriterien	Punkte
<b>Qualifikation</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 30</b>
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
<b>ausbildungsadäquate Berufserfahrung</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b>
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
<b>Sprachkenntnisse Deutsch</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 15</b>
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1)	5
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2)	10
Deutschkenntnisse z. selbständigen Sprachverwendung (B1)	15
<b>Sprachkenntnisse Englisch</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 10</b>

Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2)	5
Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	10
<b>Alter</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 15</b>
bis 30 Jahre	15
bis 40 Jahre	10
<b>Summe der maximal anrechenbaren Punkte</b>	<b>90</b>
<b>erforderliche Mindestpunktzahl</b>	<b>55</b>

### Zulassungskriterien für sonstige Schlüsselkräfte (Anhang C)

Kriterien	Punkte
<b>Qualifikation</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 30</b>
abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
<b>ausbildungsadäquate Berufserfahrung</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 10</b>
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
<b>Sprachkenntnisse</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 15</b>
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1) oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2) oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung (B2)	15
<b>Alter</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b>
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
<b>Summe der maximal anrechenbaren Punkte</b>	<b>75</b>
Zusatzpunkte für Profisportler/innen und Profisporttrainer/innen	20
<b>erforderliche Mindestpunktzahl</b>	<b>50</b>

**Anmerkung:** Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte bei der Aufenthaltsbehörde MA 35, beim AMS oder unter [www.migration.gv.at](http://www.migration.gv.at) einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können.

<b>Männer und Frauen:</b> 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04	<b>Frauen:</b> 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 01 982 33 08
<a href="http://www.migrant.at">http://www.migrant.at</a> E-Mail: <a href="mailto:migrant@migrant.at">migrant@migrant.at</a>	<a href="http://www.migrant.at">http://www.migrant.at</a> E-Mail: <a href="mailto:migrantin@migrant.at">migrantin@migrant.at</a>

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und der Magistratsabteilung 17 gefördert.

